



AMTSBLATT

Stadt Seesen

01 | 24

28. März

2024

Marktstraße 1 | 38723 Seesen
E-Mail: info@seesen.de
Telefon: 05381/75-0

Amtsblatt 01/24
vom 28. März 2024

STADT SEESEN



Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung der Stadt Seesen für das Haushaltsjahr 2024 Seite 3

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Seesen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Seesen (KiTa-Satzung) Seite 5

Haushaltssatzung der Stadt Seesen für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	37.011.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	41.509.000,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.704.200,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.798.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	249.100,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.655.900,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.639.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	711.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	43.592.300,00 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	47.165.100,00 Euro

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

1.	im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der Erträge auf	4.849.600,00 Euro
1.2	der Aufwendungen auf	4.849.600,00 Euro
2.	im Vermögensplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einnahmen auf	3.091.800,00 Euro
2.2	der Ausgaben auf	3.091.800,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 19.659.600,00 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen wird auf 3.002.400,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 13.703.000,00 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Wirtschaftsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Abwasserbeseitigung Stadt Seesen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden im Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 405 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Die Wertgrenze gem. § 4 Abs. 6 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) oberhalb der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln dargestellt werden, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Stadt Seesen wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Diese Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000,00 € für jede einzelne Maßnahme festgesetzt.

Seesen, 13.12.2023

Der Bürgermeister


(Homann)



2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Seesen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Seesen (KiTa-Satzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des § 22 des Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I. S. 2824), hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 13.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Neufassung der Satzung der Stadt Seesen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Seesen (KiTa-Satzung) vom 19.09.2018, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der KiTa-Satzung vom 02.01.2021, wird wie folgt geändert:

§ 2 d:

Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Die Kindertagesstätten werden am Freitag nach Himmelfahrt und am Dienstag nach Pfingsten geschlossen.“

§ 5:

Folgender Buchstabe d) wird angefügt:

„Buchstaben b) und c) treten zum 01.08.2024 außer Kraft. Sollte die Mittagsverpflegung nicht zum 01.08.2024 sondern zu einem späteren Zeitpunkt durch einen externen Anbieter abgedeckt werden, verschiebt sich das Außerkrafttreten um jeweils einen vollen Monat. Mit Außerkrafttreten der Buchstaben b) und c) entfallen in der Überschrift des § 5 die Worte „und Mittagessen“, der Text unter dem Buchstaben a) bleibt bestehen, der Buchstabe „a)“ als Kennzeichnung entfällt.“

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der sich aus Artikel I ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seesen, den 13.03.2024

Der Bürgermeister


Erik Homann

